

Satzung

des

OpenTelematics e.V. - Verband der Telematik

beschlossen auf der Gründungsversammlung

am 25.07.2018 in Düsseldorf

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer	2
§ 2	Ziele und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Aufsichtsrat	5
§ 9	Vorstand	7
§ 11	Haftung	8
§ 12	Bekanntmachungen	8
§ 13	Schlussbestimmungen	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Der Verein führt den Namen OpenTelematics e.V. - Verband der Telematik
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein beginnt mit Eintragung im Vereinsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist eine offene Technologie- und Entwicklungspartnerschaft aus
 - Anbietern von Telematik-Lösungen,
 - branchennahen Soft- und Hardwareherstellern,
 - branchennahen Anbietern von Dienstleistungen und Nutzern der Technologien.

Ziel ist insbesondere, ein standardisiertes Protokoll zur Übertragung von Telematikdaten zu entwickeln und zu verbreiten sowie der Austausch von Software- und Basis-Technologien unter dem Leitbild „Zusammenarbeit bei Standards, Wettbewerb bei der Umsetzung“. Dazu sollen einheitliche Softwarearchitekturen mit einheitlichen Beschreibungs- und Konfigurationsformaten für Embedded Software im Telematik-Markt erarbeitet und gemeinsam definiert werden.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - offene Kommunikation der Verbandsmitglieder,
 - Austausch und Dialog mit Industrie, Öffentlichkeit Politik,
 - regelmäßige Arbeitskreise zu den Themen
 - o Technologie und Standardisierung,
 - o Anwendererfahrung
 - o Markt und Trends
 - Information der Öffentlichkeit und Anwender
 - Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, die geeignet sind, die unter 1. genannten Themengebiete zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, sowie jede juristische Person sowie Anstalt des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt.
2. Potentielle Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Der Eintritt in den Verein wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

4. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- die Gründungsmitglieder,
- Partner oder kommerzielle Anwender, d.h. Mitglieder, welche Produkte auf Basis der Verbandstechnologie aktiv einsetzen,
- Technologie-Entwickler, d.h. Mitglieder, welche die Entwicklung von Anwendungsprodukten auf der Basis des Verbands-Konzepts und dessen technologischer Grundlagen vorantreiben,
- andere Vereine oder Verbände.

Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung und unterliegen den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitgliedes gem. § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

5. Fördermitglieder sind

- öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige private Forschungseinrichtungen
- Anwender und Interessenten.

Fördermitglieder des Vereins unterstützen den Verein durch Zuwendungen in Form von unentgeltlicher Tätigkeit, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Geld. Sie zahlen darüber hinaus keinen Beitrag gemäß Beitragsordnung und unterliegen den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt,
- Tod,
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Solcher liegt insbesondere vor, bei

- Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen von mindestens einem halben Jahresbeitrag,
- einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorstandes. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied abzumahnend und anzuhören. Das Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern oder die Zahlung nachzuholen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe in Textform bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft eines ausgeschlossenen Mitgliedes, das Beschwerde eingelegt hat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Der Verein regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder in einer Beitragsordnung, die erstmalig von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. Im Falle des Beitritts eines Mitgliedes im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag ab dem Monat des Beitritts anteilig für alle verbleibenden vollen Monate des Beitrittsjahres sofort fällig.
3. Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe in einer Beitragsordnung, festzulegen ist, die erstmalig von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Änderungen der Beitragsordnung können bis zur Höhe von 10% p.a. durch den Aufsichtsrat beschlossen werden, darüber hinaus nur durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat folgenden Rechte:
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - Einbringung von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - Teilnahme an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - Einbringung von Anträgen und Vorschlägen an die Organe des Vereins,
 - Vorschlag von Personen für die Leitung von Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - Einholung von Auskünften über Vereinsangelegenheiten beim Vorstand des Vereins,
 - Mitarbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - Besuch von Veranstaltungen des Vereins,
 - Zugang zu den standardisierten technischen Informationen (Schnittstellen), welche für die Entwicklung von eigenen Anwendungen notwendig sind, soweit der Verein darüber verfügungsberechtigt ist,
 - Verwendung des Logos „Technologieführer“ des Verbandes nach Zertifizierung seiner Anwendungen, wobei die Kosten hierfür gesondert zu tragen sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat folgende Pflichten:
 - Förderung und Verwirklichung der Vereinsziele durch aktive Unterstützung des Vereins bei der Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele gemäß § 2,
 - Mitwirkung am Vereinsleben und Teilnahme an Arbeitsgruppen,
 - Einhaltung der Satzung des Vereins,
 - Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gem. § 4 dieser Satzung.
3. Jedes Fördermitglied des Vereins hat folgenden Rechte:
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - Einbringung von Vorschlägen an die Organe des Vereins,
 - Vorschlag von Personen für die Leitung von Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Vereins,
 - nach Ermessen des Vorstandes Informationsrecht über die Vereinstätigkeit und die Technologie,
 - Besuch von Veranstaltungen des Vereins.
4. Jedes Fördermitglied des Vereins hat folgende Pflichten:
 - Unterstützung des Vereins durch sein Auftreten,
 - Mitwirkung am Vereinsleben,
 - Einhaltung der Satzung des Vereins,
 - Wahrung der Interessen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitglieder werden in nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Vorstände schriftlich oder an eine, durch das Mitglied beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und ggf. zu stellenden Anträge bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
3. Die Kosten der Mitgliederversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt der Verein.
4. Versammlungsleiter ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung hat über die jeweils angekündigte Tagesordnung und über folgende Sachverhalte zu beschließen:
 - grundsätzliche strategische Ziele und Aufgaben des Vereins gem. § 2 dieser Satzung,
 - Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates des Vereins,
 - die Satzung des Vereins,
 - Erstfassung der Beitragsordnung und anschließende Änderungen von mehr als 10 % des gültigen Regelbeitrages,
 - Beschwerden zu ergangenen Ausschließungsbeschlüssen,
 - Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren,

Die Mitgliederversammlung hat weiterhin ein Vetorecht bezüglich der Bestellung oder Abberufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Für die wirksame Ausübung des Vetorechtes bezüglich Bestellung oder Abberufung eines Vorstandes muss durch mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Antrag an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Der entsprechende Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller vorhandenen Stimmen sowie einer Zustimmung von 2/3 aller Gründungsmitglieder.
7. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Versammlung zulässig.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist das höchste Kontrollorgan des Vereins. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand Weisungsrecht.
2. Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, wobei es sich auch um juristische Personen handeln kann und wobei den Gründungsmitgliedern des Vereins ein Vorschlagsrecht für mindestens 2 Aufsichtsratsmitglieder zusteht, von dem die Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit abweichen darf. Eine Tätigkeit im Aufsichtsrat schließt die Tätigkeit als Vorstand aus und umgekehrt. Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat berufen werden. Für die Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Vorstand des Vereins ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

Ist die Mindestbesetzung des Aufsichtsrates durch Ausscheiden oder Rücktritt eines Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet, ist durch den Vorstand des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Aufsichtsrat einzuberufen, sobald neue Kandidaten für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewonnen werden konnten. Bis zur Nachbesetzung, maximal jedoch für 6 Monate gilt der Aufsichtsrat als beschlussfähig, wenn mindestens noch ein Aufsichtsratsmitglied tätig ist.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von mindestens 1 Jahr einen Vorsitzenden, der die Vertretung des Aufsichtsrates nach außen wahrnimmt, sowie die Aufsichtsratssitzungen einberuft und leitet.
4. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal je Geschäftsjahr.
6. Der Aufsichtsrat beschließt über grundsätzliche Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes des Vereins,
 - Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - Kontrolle und Beratung des Vorstandes des Vereins,
 - Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins,
 - Entscheidungen zu allen zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes,
 - Beratung des Vorstands zu Zielen, Richtlinien und Empfehlungen für die Arbeit des Vereins,
 - Feststellung des Jahresabschlusses inkl. Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung von Vollmachten gem. § 30 BGB,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins,
 - Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder Befreiung vom Wettbewerbsverbot für Vorstände des Vereins,
7. Bezüglich der Bestellung und Abberufung von Vorständen ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu informieren. Der Mitgliederversammlung steht diesbezüglich ein Vetorecht gem. § 7 Ziffer 5 zu.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder per E-Mail ist zulässig, wenn alle Aufsichtsräte hieran teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmhaltungen werden nicht gezählt. Aufsichtsratssitzungen können durch jedes Mitglied des Aufsichtsrates einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Sitzungen 2 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder an eine, durch den Aufsichtsrat beim Vorsitzenden hinterlegte E-Mail-Adresse per Mail. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzungen zur Tagesordnung seitens der anderen Aufsichtsratsmitglieder sind bis 1 Woche vor der Aufsichtsratssitzung beim Vorsitzenden schriftlich oder per Mail einzureichen.

9. Die Kosten der Aufsichtsratssitzung (auch einer außerordentlichen) trägt der Verein.
10. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Diskussion und die Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung ist innerhalb einer Woche jedem Aufsichtsrat zu übersenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat mindestens einen, maximal aber 3 Vorstände. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
2. Ist nur ein Vorstand bestellt, so führt er die Geschäfte des Vereins alleine und hat für eine genügende Dokumentation der getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu sorgen. Sind mehrere Vorstände bestellt, so werden die Aufgabenverteilung zwischen ihnen, sowie die Beschlussfassung des Vorstandes in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich Tätig. Sie erhalten eine der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit, ihrer Qualifikation und der übernommenen Verantwortung angemessene Entschädigung. Über die Art und die Höhe der Entschädigung entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen.
4. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Vorständen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Vorständen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das dem Verein zur Verfügung gestellte und das durch den Verein selbst erworbene Vermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Verein zu sorgen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorstand installiert und pflegt ein angemessenes Berichtswesen für interne Zwecke (Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat) und externe Zwecke (Partner etc.). Er installiert ein angemessenes System des Controllings und der Budgetierung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der einzelnen Bereiche des Vereins, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand pflegt Kontakte zu Organisationen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, die dem Satzungszweck gem. § 2 dienlich sind. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen zuständig. Der Vorstand berichtet an die Mitgliederversammlung zu den Jahresabschlüssen, zur wirtschaftlichen Lage sowie sonstiger Vereinstätigkeit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
6. Die Vorstände bedürfen zu folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Abschluss von Darlehensverträgen,
 - Anschaffung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie andere Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - Anschaffung und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern sie nicht in einem vom Aufsichtsrat bestätigten Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr budgetiert sind,
 - Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr,
 - Erteilung oder Widerruf von Handlungsvollmachten,
 - Anstellung von Mitarbeitern,

- Errichtung und Auflösung von Zweig- oder anderen Niederlassungen,
 - Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - alle Geschäfte, welche der Aufsichtsrat oder auch die Mitgliederversammlung des Vereins durch separaten Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren des Vereins entsprechend.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich gegen sie persönlich aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Aufsichtsratsmitglied erhobenen Ansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung umfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen.
3. Für Vorstände kann eine, auch eingeschränkte Haftungsfreistellung, auf Vorschlag des Aufsichtsrates und bei Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben erfolgen Bekanntmachungen des Vereins auf der Homepage des Vereins oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht davon berührt. Die nichtige Bestimmung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit für Satzungsänderungen so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich durch Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.